ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN für LEISTUNGEN der
SEC Consult Unternehmensberatung GmbH (nachstehend „SEC Consult" genannt)
Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien, FN 227896t, Wagramer Straße 19/16. Stock, 1220 Wien (April 2026)

1. Geltungsbereich, Zustandekommen von Verträgen

1.1 Der Auftragnehmer erbringt Leistungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen und des jeweiligen Vertrages für den Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber in einem Standardauftragsformular oder sonst im Zusammenhang mit einem Auftrag auf diese hinweist und/oder der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, außer sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. In Angeboten, Annahmen, Bestätigungsschreiben oder sonstigem Schriftwechsel enthaltene Erklärungen binden den Auftragnehmer nur, soweit diese ausdrücklich im Angebot festgehalten wurden. Die Allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil eines jeden Angebots und werden vom Auftraggeber durch Annahme des Angebots akzeptiert (= Abschluss des jeweiligen Vertrags).

1.3 Der Vertrag und die damit verbundenen Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend gemeinsam „Vertrag" genannt) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer dar. Eventuell früher getroffene abweichende Vereinbarungen sowie mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit; sie werden vollständig durch den Vertrag ersetzt.

1.4 Die Begründung von Verpflichtungen zu Lasten des Auftragnehmers bedarf der Unterzeichnung durch ein vertretungsberechtigtes Organ oder einen vertretungsberechtigten Repräsentanten des Auftragnehmers. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Bedingungen bzw. des Vertrags sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart wurden. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls unwiderruflich der Schriftform.

2. Umfang und Ausführung von Leistungen; nachträgliche Änderungen (Changes)

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Vertrag.

2.2 Leistungstermine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.3 Beide Vertragspartner können während der Laufzeit des Vertrags in schriftlicher Form Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs („Change") dem anderen Vertragspartner vorschlagen. Gleichzeitig mit einem Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag vom A hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen, unter welchen Bedingungen (Kosten, Auswirkungen auf Termine, Fristen, usw.) die vorgeschlagenen Änderungen vorgenommen werden. Im Fall von Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Zugang des Änderungswunsches mitteilen, ob und unter welchen Bedingungen (Kosten, Auswirkungen auf Termine, Fristen, etc.) der Auftragnehmer die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen durchführt. Erfordern Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers umfangreiche Prüfungen durch den Auftragnehmer, ist der Auftragnehmer berechtigt, seinen mit der Durchführung der Prüfung verbundenen Aufwand nach seinen dann allgemein gültigen Vergütungs- und Spesensätzen in Rechnung zu stellen.

2.4 Jeder vereinbarte Change oder sonst vereinbarte Änderung der Leistung wird Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

2.5 Soweit der Vertrag SEC Consult verpflichtet, Hardware, Appliances, Geräte, Software, Cloud-Services, Lizenzen, Subscriptions, Wartung, Support oder Professional Services von Drittanbietern zu beschaffen, zu nutzen, zu unterstützen oder weiterzuverkaufen („Drittprodukte"), erkennt der Auftraggeber an, dass die Preise für solche Drittprodukte ausschließlich von den jeweiligen Drittanbietern festgelegt werden und außerhalb der angemessenen Kontrolle von SEC Consult liegen.
Alle von SEC Consult in Bezug auf Drittprodukte mitgeteilten Preise (einschließlich in Angeboten) sind lediglich indikativ, entsprechen dem öffentlichen Listenpreis des Anbieters (und – sofern anwendbar – dem zum Zeitpunkt der Erstellung gewährten Rabatt) und gelten ausschließlich für den angegebenen Zeitraum. SEC Consult verpflichtet sich nicht zu festen oder verbindlichen Preisen für Drittprodukte.
Erhöht, ändert oder führt ein Hersteller während der Laufzeit neue Gebühren ein (einschließlich Preiserhöhungen, Änderungen von Lizenzmetriken, Indexierung, währungs- oder regulatorisch bedingten Anpassungen), ist SEC Consult berechtigt, solche Erhöhungen in dem Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben, wie sie SEC Consult tatsächlich in Rechnung gestellt werden, und zwar nach vorheriger schriftlicher Mitteilung sowie unter Beifügung geeigneter Nachweise zur Änderung durch den Hersteller. Die angepassten Entgelte gelten ab dem Wirksamkeitsdatum des Anbieters.
Solche Anpassungen gelten nicht als von SEC Consult initiierte Preiserhöhung und unterliegen keinen Bedingungen über Preisstopps, Preisobergrenzen oder Benchmarking- oder Meistbegünstigtenklauseln des Vertrags.
Sollten Drittprodukte aufgrund marktbedingter Umstände (insbesondere infolge von Lieferengpässen, Produktionskapazitätsbeschränkungen oder weltweit erhöhter Nachfrage) objektiv nicht mehr oder nur

© 2026 SEC Consult

zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zu lieferbar sein, hat SEC Consult dies gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Nachweise (zB entsprechende Mitteilungen des jeweiligen Herstellers) zu belegen. SEC Consult hat dem Auftraggeber aktualisierte Liefertermine mitzuteilen, für die seitens des jeweiligen Herstellers oder Distributors verbindliche Lieferzusagen vorliegen. Sind die aktualisierten Liefertermine für den Auftraggeber zumutbar, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfristen. Sind die aktualisierten Liefertermine hingegen als unzumutbare Verlängerung der Lieferfrist zu qualifizieren, entfällt die entsprechende Leistungspflicht von SEC Consult. Sind die Drittprodukte objektiv nicht mehr oder nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschaffbar, entfällt die Leistungspflicht von SEC Consult in Bezug auf die betroffenen Drittprodukte. SEC Consult hat dies gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Nachweise zu belegen und nach Möglichkeit Alternativlösungen anbieten.

3. Organisationsrichtlinien

3.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber benennen entweder im Vertrag oder unmittelbar nach dessen Abschluss je einen für die Leistung verantwortlichen Projektleiter, der Erklärungen für die Vertragspartner, von der er benannt ist, auch in Schriftform verbindlich abgeben und entgegennehmen kann. Dazu zählen insbesondere Entscheidungen und Abstimmungen iZm der Leistung, als auch Freigaben und Bestätigungen im Ablauf der Leistung, wie die Permission to Attack. Die Details sind im jeweiligen Vertrag geregelt. Sollte in dieser Form kein Projektleiter benannt werden, so ist jene Person als Projektleiter anzusehen, die im ersten Meeting bzw. Kick-Off-Meeting als Projektleiter (oder einer ähnlichen Bezeichnung) vorgestellt wird oder sich dort selbst als Projektleiter identifiziert oder dort die Rolle des Projektleiters übernimmt. Der Projektleiter wird nur aus wichtigem Grund durch eine andere Person ersetzt, wobei dieser Wechsel dem anderen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen ist; der Wechsel ist erst ab Zugang der entsprechenden Erklärung wirksam.

3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt Dritte als Subunternehmer zur Erfüllung seiner Pflichten einzuschalten. Der Auftragnehmer steht auch in diesem Falle für die vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen ein und ist im Verhältnis zum Auftraggeber dafür verantwortlich, jeweils hinreichend qualifiziertes Personal zur Durchführung der Leistungen einzusetzen.

3.3 Das leistungserbringende Personal des Auftragnehmers untersteht ausschließlich dem Weisungsrecht und der Aufsicht des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer selbst oder der vom Auftragnehmer benannte Projektleiter ist gegenüber dem Auftraggeber alleiniger Ansprechpartner für alle Fragen und Aspekte der Abwicklung der Leistung.

4. Vergütung

4.1 Grundsätzlich wird nach Aufwand vergütet, außer die Vertragspartner einigen sich im Vertrag schriftlich auf etwas anderes. Bei aufwandbezogener Vergütung rechnet der Auftragsnehmer zum Monatsende ab.

4.2 Liegt bei einer Festpreisvergütung der Arbeitsaufwand des Auftragnehmers oder seinen Subunternehmern wegen unvollständiger oder unzureichender Information durch den Auftraggeber oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers über den dem vereinbarten Festpreis zugrunde liegenden Aufwandschätzungen, ist der Auftragnehmer zu einer entsprechenden Erhöhung der ursprünglichen vereinbarten Vergütung zu den jeweils gültigen Sätzen des Auftragnehmers berechtigt.

4.3 Können Leistungen aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht erbracht werden, so steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung zu.

4.4 Die gelegten Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Eingang der Rechnungen durch Überweisung des Rechnungsbetrages an ein vom Auftragnehmer bekannt zu gebendes Konto bei einer österreichischen Bank zur Zahlung fällig.

4.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen anfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben.

4.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Davon ausgenommen sind nur rechtskräftig festgestellte oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannte Forderungen. Zugunsten des Auftragnehmers besteht ein Eigentumsvorbehalt an allen Lieferungen und Leistungen bis zu ihrer vollständigen Bezahlung. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

4.7 Die Einhaltung vereinbarter Zahlungstermine durch den Auftraggeber ist eine wesentliche Voraussetzung für die (weitere) Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichtleistung vereinbarter Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, nach Wahl des Auftragnehmers, laufende Leistungen einzustellen, von dem betroffenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen; dies ungeachtet der Bestimmung des Punktes 4.3..

4.8 Zum Ausgleich der Inflation werden die Vergütungen jährlich zu Beginn des Kalenderjahres angepasst. Der für die Berechnung der Entgeltanpassung zu verwendende Index ist der VPI 2020. Der zu verwendende Index ist die jüngste veröffentlichte Version, die das gesamte Jahr vor der Anpassung

© 2026 SEC Consult

abdeckt. Für den Fall, dass der Index nicht mehr veröffentlicht wird oder seinen Inhalt und sein Format wesentlich ändert, legen die Vertragspartner in gutem Glauben einen Ersatzindex fest, der dem früheren Index im Wesentlichen entspricht. Die anwendbare Anpassung wird vom Auftragnehmer so schnell wie praktisch möglich nach Veröffentlichungsdatum des betreffenden Index festgelegt und auf die erste Rechnung angewendet, die auf das Datum folgt, an dem die Anpassung festgelegt wurde, und zwar rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres.

4.9 Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit einer der nachfolgend unter lit. (a) bis lit. (c) beschriebenen Umstände beim Auftraggeber eintritt, ist der Auftragnehmer nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Kommt der Auftraggeber einer entsprechenden Aufforderung des Auftragnehmers nicht nach, so kann der Auftragnehmer für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz verlangen: (a) Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen; (b) Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen bei mindestens drei Rechnungen innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 6 aufeinanderfolgenden Monaten; (c) das Kredit-Rating des Auftraggebers bei Moody's, S&P, Fitch, Duff & Phelps oder einer gleichwertigen Rating-Agentur sinkt auf oder unter BB/Negativ oder im Falle von Dun & Bradstreet auf 4 (vier) oder steigt im Falle des KSV Rating auf über 400. Eine Rücksetzung auf die ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgt nach 24 Monaten und unter der Voraussetzung, dass das Kredit-Rating des Auftraggebers über – bzw. im Falle des KSV Rating unter – den in lit. (c) genannten Werten liegt.

5. Gewährleistung & Irrtum

5.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und dem Umfang des Vertrags entsprechend sachgerecht und nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. Eine Haftung für ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten Erfolg übernimmt der Auftragnehmer nicht, es sei denn im Vertrag wird dies explizit zugesagt.

5.2 Aus Angaben in Prospekten, Werbeschriften und allgemeinen Produkt- und Leistungsbeschreibungen und sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden, ebenso wenig wegen geringfügigen oder unwesentlichen Mängeln.

5.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung, sofern die Leistung nachträglich durch den Auftraggeber oder Dritten verändert oder abgeändert wurde, außer der Auftragnehmer hat einer solchen Änderung ausdrücklich vorab schriftlich zugestimmt.

5.4 Stellt sich bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen heraus, dass kein Anspruch des Auftraggebers auf Gewährleistung besteht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen Aufwand nach Zeit und Material auf der Grundlage der vereinbarten Preise zu berechnen.

5.5 Der Auftraggeber rügt vermeintliche Mängel unverzüglich schriftlich mit genauer Beschreibung des Problems. Nur der Projektleiter des Auftraggebers oder dessen Stellvertreter sind zur Rüge befugt.

5.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Leistungserbringung trifft den Auftraggeber.

5.7 Eine Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums ist ausgeschlossen, außer der Irrtum wurde durch den Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasst; die Beweislast, dass ein Irrtum grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasst wurde, trifft den Auftraggeber. Die Vertragserfüllung seitens SEC Consult steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen. Ebenso ist der Auftraggeber bei der Nutzung der Dienstleistungen für die Einhaltung der österreichischen oder sonst anwendbaren Ausfuhrvorschriften, insbesondere der deutschen und US-amerikanischen Exportbestimmungen, verantwortlich.

6. Haftung

6.1 Der Auftragnehmer haftet bei von ihm verschuldeten Personenschäden unbegrenzt und ersetzt bei von ihm nachweislich verschuldeten direkten Sachschäden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für indirekte oder mittelbare Schäden, Verlust oder Beschädigung von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden.

6.2 Ist die Sicherung von Informationen oder Daten ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für deren Wiederherstellung begrenzt mit EUR 50.000,- je Schadensfall.

6.3 Die gesamte Haftung des Auftragnehmers für sämtliche Schäden und Aufwendungen unter diesem Vertrag ist jedoch beschränkt mit maximal 50% der Summe der Entgelte, die vom Auftraggeber unter diesem Vertrag geschuldet werden, sofern die Vertragslaufzeit 2 Jahre nicht überschreitet. Überschreitet die Vertragslaufzeit 2 Jahre so ist die gesamte Haftung des Auftragnehmers für sämtliche Schäden und

© 2026 SEC Consult

Aufwendungen unter diesem Vertrag jedoch beschränkt mit maximal der Summe der Entgelte, die vom Auftraggeber im ersten Vertragsjahr geschuldet werden.

6.4 Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

6.5 Sind mit dem Auftraggeber Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung vereinbart, sind von der oben genannten Gesamthaftungsgrenze auch alle Vertragsstrafen und Ansprüche auf Entgeltminderung erfasst. Die Geltendmachung von über diese Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung hinausgehenden Schadenersatzansprüchen ist jedoch jedenfalls ausgeschlossen.

6.6 Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen des Auftragnehmers, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten und Mitarbeiter. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit muss vom Auftraggeber nachgewiesen werden.

6.7 Die Begrenzung der Haftung gemäß Punkt 6. ist bei der Kalkulation der Preise bzw. Vergütungssätze berücksichtigt.

7. Besondere Haftungsbestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen

7.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass auch bei einem kontrollierten Hackerangriff auf ein Unternehmen, der zu Testzwecken im Rahmen eines externen Security-Checks oder ähnlicher Leistungen durchgeführt wird, Risiken der Beschädigung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Daten und/oder Software bestehen. Deshalb übernimmt der Auftraggeber nachstehende Pflichten.

7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in Punkt 7.5 näher beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten. Bei Nichteinhalten dieser Vorsichtsmaßnahmen ist die Haftung des Auftragnehmers für allenfalls im Zug der Leistungserbringung (z.B. Security-Checks/Sicherheitsprüfung) entstandene Schäden ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für die Einhaltung der Vorsichtmaßnahmen.

7.3 Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung dafür, dass sämtliche von ihm gespeicherten oder sonst benützten Daten und Software ordnungsgemäß gesichert sind und dass er vor dem vereinbarten Beginn des externen Security-Checks/Sicherheitsüberprüfung über Sicherungskopien sämtlicher von ihm gespeicherter und/oder ver- oder bearbeiteter Daten verfügt. Der Auftraggeber hat auch bei sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für eine regelmäßige Datenspeicherung und -sicherung zu sorgen, um allfällige Datenverluste so weit wie möglich zu vermeiden bzw. reduzieren.

7.4 **Der Auftragnehmer trifft im Regelfall folgende Vorsichtsmaßnahmen:**

- **Einfluss auf den Betrieb**

Im Rahmen der Durchführung der SecurityChecks/Sicherheitsprüfungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht vorwarnen, insbesondere nicht im Vorhinein über den Beginn und die eingesetzten Techniken/Methoden informieren. Der Auftragnehmer trachtet jedoch danach, nur solche Methoden einzusetzen, die keine bzw. eine unwesentliche Beeinflussung des laufenden Betriebs verursachen. Der Auftragnehmer übernimmt aber keine Haftung für allfällige Beeinträchtigungen des laufenden Betriebs des Auftraggebers.
Als unwesentliche Beeinflussung im Sinn dieses Punktes wird die durchschnittliche Erhöhung der Auslastung um 10 % der Maximalauslastung (Durchschnitt während einer Messdauer 24 Stunden) mit einem Spitzenwert von 50 % der Maximalauslastung (Durchschnitt während einer Messdauer 5 Minuten), als Nichtbeeinflussung der Systemauslastung ein Anstieg aufgrund von Nebeneffekten, die technisch bedingt sind, sowie die Erhöhung der Systemauslastung aufgrund von Intrusion-Detection Mechanismen, die durch den Auftraggeber verwendet werden, festgelegt.

- **Direkte Veränderung von Daten**

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Leistungserbringung ohne vorherige Information des Auftraggebers nur Techniken/Methoden einzusetzen, die die vom Auftraggeber be- oder verarbeiteten oder gespeicherten Daten im Produktionsbetrieb nicht direkt verändern. Als direkte Veränderung ist die wesentliche Änderung oder Löschung von Daten zu verstehen. Eine Datenänderung, die durch Nebeneffekte, die technisch bedingt sind, sowie durch Intrusion-Detection-Mechanismen, die durch den Auftraggeber verwendet werden, verursacht wird, ist keine direkte Veränderung von Daten im Sinn dieser Bestimmung.

- **Umkonfiguration von Systemen**

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Leistungsdurchführung ohne vorherige Information des Auftraggebers nur Techniken/Methoden einzusetzen, die keine direkten Veränderungen von Konfigurationsdaten verursachen. Als direkte Veränderung von Konfigurationsdaten ist eine wesentliche Änderung oder Löschung zu verstehen.
Eine Datenänderung, die aufgrund von Nebeneffekten, die technisch bedingt sind, sowie eine, die aufgrund von Intrusion-Detection-Mechanismen, die durch den Auftraggeber verwendet werden, auftritt, ist keine direkte Veränderung von Konfigurationsdateien im Sinn dieser Bestimmung.

- **Besondere Angriffe**

Der Auftragnehmer wird den Einsatz von Methoden/Techniken, die nach dem Stand der Technik

© 2026 SEC Consult

wesentliche Beeinflussungen des laufenden Betriebs oder Datenänderungen bewirken können, dem Projektleiter des Auftraggebers im Vorhinein mitteilen. Der Einsatz dieser Methoden/Techniken gilt nur dann als genehmigt, wenn der Projektleiter des Auftraggebers diesen Einsatz ausdrücklich bestätigt.

7.5 **Vorsichtsmaßnahmen des Auftraggebers:**
Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Beeinträchtigungen der Integrität der vom Auftragnehmer überprüften Systeme möglich sind. Bei besonderen Angriffen wird der Auftragnehmer Methoden/Techniken anwenden, die die Integrität der überprüften Systeme gefährden können. Dies nimmt der Kunde zur Kenntnis. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jene Systeme, deren Ausfall oder deren Beeinträchtigung einen (wirtschaftlichen Schaden für ihn oder seine Kunden nach sich ziehen könnte, vor Durchführung der Security-Checks/Sicherheitsprüfung durch den Auftragnehmer wie folgt zu sichern:

- **Datensicherung**

Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Beginn und während der Dauer der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sicherstellen, dass potentiell gefährdete Daten zumindest täglich, besonders kritische Daten mehrmals täglich gesichert werden (Totalsicherung oder inkrementelle Sicherung).

- **Systemredundanz**

Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Beginn und während der Dauer der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sicherstellen, dass potenziell gefährdete Systeme redundant ausgelegt sind, so dass beim Ausfall einer Instanz eine zweite Instanz automatisch den Betrieb übernehmen kann.

- **Nachvollziehbarkeit**

Um im Fall eines eingetretenen Ausfalls von Systemen oder bei Verlust von Daten das Problem schnell einzugrenzen und nachvollziehen zu können, wird der Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn und während der Dauer der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sicherstellen, dass entsprechende Logging-Mechanismen aktiviert sind.

- **Explizite Ausnahme von Systemen**

Möchte der Auftraggeber sicherstellen, dass bestimmte Systeme, definiert durch ihre Netzwerkadresse, nicht vom Security-Check bzw. den sonstigen Leistungen umfasst werden, so ist dies bei der Annahme des Angebots oder in der Permission to Attack schriftlich bekannt zu geben.

7.6 Im Übrigen gelten auch im Zusammenhang mit den besonderen Haftungsbestimmungen die Regeln von Punkt 6 oben.

8. Kooperation und fairer Wettbewerb

8.1 Die Vertragspartner sind stets um gegenseitige Loyalität bemüht.

8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags und innerhalb der Frist eines Jahres ab Vertragsbeendigung weder direkt noch über Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Verträge mit Subunternehmern, die der Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzt hat, über Leistungen zu schließen, die mit dem ursprünglichen Vertragsgegenstand vergleichbar sind oder damit im Zusammenhang stehen. Bei Zuwiderhandeln kann der Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen Auftragswertes der betroffenen Verträge geltend machen. Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen, einen darüberhinausgehenden Schaden oder sonstige Rechte geltend zu machen.

9. Vertraulichkeit

9.1 Als „Vertrauliche Informationen" werden für die Zwecke dieser Vereinbarung solche Daten, Informationen und Software bezeichnet, die sich die Vertragspartner gegenseitig bekannt geben oder die die Vertragspartner auf sonstige Weise in Verbindung mit der hier eingegangenen Geschäftsbeziehung von den anderen Vertragspartnern erlangen. Zu solchen Vertraulichen Informationen zählen u.a. - ohne hierauf beschränkt zu sein - Daten und Informationen gleich welchen Charakters und unabhängig davon, ob die Daten und Informationen mündlich, schriftlich und/oder elektronisch – in den beiden letzteren Fällen unabhängig von der Natur des Mediums bzw. Datenträgers – überlassen worden sind.

9.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht solange und soweit die vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Vertragspartnern zu vertreten hat oder einem Vertragspartner von einem Dritten rechtmäßiger weise ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von einem Vertragspartner nachweislich unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt worden sind oder von der überlassenden Vertragspartnern zuvor schriftlich zur Bekanntmachung freigegeben wurden.

9.3 Nur auf vorheriges Verlangen des Auftragnehmers werden von SEC Consult nach Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragspartner alle in diesem Zusammenhang übergebenen vertraulichen Informationen gelöscht. Dies gilt jedoch dann nicht, sofern und insoweit eine rechtliche Verpflichtung besteht, diese Informationen aufzubewahren oder wenn diese von SEC Consult zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

9.4 Die Vertragspartner haben Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und dürfen diese gegenüber Dritten (insbesondere Sub-Unternehmer, verbundene Unternehmen) nur offenbaren, soweit dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist und sich diese zur Vertraulichkeit entsprechend der

© 2026 SEC Consult

gegenständlichen Regelungen verpflichtet haben. Die Vertragspartien dürfen Vertrauliche Informationen gegenüber ihren Mitarbeitern nur offenbaren, wenn diese zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen Zugang zu diesen Vertraulichen Informationen haben müssen. Die Vertragspartner stehen dafür ein, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung auch von jeweils eingeschalteten Dritten und deren Mitarbeitern erfüllt wird. Sie weisen deren Verpflichtung auf die vorstehende Vertraulichkeitsvereinbarung oder auf eine dieser entsprechenden Verpflichtung auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartner nach. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.5 Der Auftragnehmer behält sich vor, Vertrauliche Information (insb. Audit-Berichte und –Ergebnisse) aus Gründen der Vertraulichkeit nur persönlich im Rahmen einer Besprechung an den Auftraggeber (bzw. dessen Organe) oder den Projektleiter des Auftraggebers zu übergeben.

10. Pflichten des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber wird alle erforderlichen und zweckmäßigen Beistellungen (z.B. Informationen, Unterlagen, Hilfsmittel, technische Voraussetzungen, Systemumgebung, Testsystem, etc.), Mitwirkungen (z.B. an Security-Checks, etc.) und Maßnahmen rechtzeitig, mängelfrei, vollständig und auf eigene Kosten erbringen und alle sonstigen Voraussetzungen schaffen, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Maßnahmen bzw. Leistungen vertragsgemäß und rechtzeitig setzen kann.

10.2 Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie von dessen Subunternehmern die erforderliche Unterstützung und stellt das erforderliche qualifizierte Personal zur Verfügung, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß und rechtzeitig erbringen kann.

10.3 Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Mitwirkungen und Beistellungen des Auftraggebers können im Vertrag festgelegt werden.

10.4 Je nach dem im Vertrag festgelegten Leistungsinhalt kann Gegenstand von Sicherheitsüberprüfungen durch den Auftragnehmer auch die Überprüfung von Systemen, Software und Datenbanken dritter Lieferanten/Leistungserbringer sein (Dritt-Systeme), welche sowohl beim Auftraggeber (vor Ort) als auch beim Auftragnehmer stattfinden können, in letzterem Fall kann der Auftragnehmer auch Kopien von betroffener Dritt-Software und Dritt-Datenbanken ausschließlich zu Prüfungszwecken auf ihre Systeme überspielen (kopieren). Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass solche Dritte der Überprüfung der betroffenen Dritt-Systeme zustimmen bzw. zugestimmt haben. Mit der Auftragserteilung an den Auftragnehmer bestätigt der Auftraggeber, dass die notwendigen Zustimmungserklärungen der betroffenen Dritten vorliegen. Für den Fall, dass Dritte gegenüber dem Auftragnehmer aus solchen Überprüfungstätigkeiten Rechte oder Ansprüche behaupten oder geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Abwehr solcher Ansprüche oder Rechte bestmöglich auf seine eigenen Kosten unterstützen, in jedem Fall hält der Auftraggeber den Auftragnehmer in solchen Fällen zur Gänze schad- und klaglos.

10.5 Der Auftraggeber bestätigt für eigene und auch für etwaige Drittsysteme, dass der Auftragnehmer und das leistungserbringende Personal bei der Erbringung ihrer Leistung und dem Zugriff auf die Systeme bei den Sicherheitsüberprüfungen im Sinne der Bestimmungen des Strafgesetzbuches rechtmäßig vorgeht und erlaubterweise Zugriff auf diese Systeme erhalten hat.

10.6 Die dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungen und Beistellungen sind wesentliche Aufgaben des Auftraggebers. Erbringt der Auftraggeber Mitwirkungs- oder Beistellleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen, wie etwa Verzögerung oder Mehraufwand, vom Auftraggeber zu tragen. Die einem Vertrag zugrunde liegende Preis- und Leistungskalkulation basiert auf der ordnungsgemäßen Beistellung und Mitwirkung des Auftraggebers.

11. Rechte an Ergebnissen

11.1 Das umfassende Recht, insbesondere Urheberrecht, mit allen Befugnissen an allen vom Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern eingebrachten und eingesetzten Konzepten, Know-how, Methoden, Arbeitsergebnissen und sonstigen im Rahmen des Vertrags erstellten Unterlagen („Ergebnisse") steht im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich des Auftragnehmers zu, auch wenn derartige Ergebnisse durch die Mitarbeit oder die Vorgaben des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer diesbezüglich unwiderruflich das ausschließliche, übertragbare, unentgeltliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht an allen Ergebnissen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsarten ein.

11.2 Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die aufgrund eines Vertrags erstellten Ergebnisse ausschließlich für eigene interne betriebliche Zwecke ohne Recht zur Weitergabe an Dritte zu nutzen.

12. Verlautbarungen/Referenzen

12.1 Unbeschadet der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen gestattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer, auf den grundsätzlichen Gegenstand ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber öffentlich als Referenz hinzuweisen, sowie auf die Gründe dafür, warum er die jeweiligen Leistungen des Auftragnehmers gewählt hat. Sofern der Auftraggeber seine schriftliche Einverständniserklärung hierzu

© 2026 SEC Consult

gibt, kann der Auftragnehmer darüber hinaus auf den für den Auftraggeber erbrachten Leistungsgegenstand hinweisen und ein High-Level-Profil veröffentlichen, das die Gründe für die Auswahl des Auftragnehmers oder des Leistungsgegenstandes sowie ihre Vorteile zum Gegenstand hat.

12.2 Jegliche – auch nur teilweise – Veröffentlichung (insbesondere im Internet, z.B. einer Homepage) der aufgrund eines Vertrages erzielten Ergebnisse bedarf der vorherigen.

13. Sonstiges

13.1 Es ist dem Auftragnehmer gestattet, bei der Leistungserbringung angewandte oder gewonnene Erkenntnisse, soweit sie sich nicht spezifisch auf die Verhältnisse des Auftraggebers beziehen, anonymisiert auch anderweitig zu verwerten.

13.2 Der Auftraggeber wird aufgrund der Leistungserbringung des Auftragnehmers gewonnene Erkenntnisse ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich machen, insbesondere nicht im Zuge einer Dritten gegenüber zu erbringender Tätigkeit bzw. Leistung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern und Dritten, die bei der Leistungserbringung Zugang zu solchen Erkenntnissen erhalten können, ein solches Weitergabeverbot schriftlich aufzuerlegen.

13.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag mit befreiender Wirkung für einen Vertragspartner ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig.

14. Vertragsbeendigung

14.1 Der Vertrag sowie die darin als integrierender Bestandteil enthaltenen Allgemeinen Bedingungen gelten mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Für nachfolgend abgeschlossene Verträge gelten – sofern im Vertrag nichts anderes geregelt wurde – die dann in Geltung stehenden Allgemeinen Bedingungen.

14.2 Im Vertrag werden zwischen den Partnern Leistungen vereinbart, die abhängig von den konkreten Leistungen als Dienstleistung und/oder Werkleistungen qualifiziert werden können. Abhängig von den vereinbarten Leistungen gelten unterschiedliche Beendigungsregelungen.

14.3 Für Dienstleistungen gilt Folgendes: Sofern im Vertrag keine Befristung oder bestimmte Dauer der Leistungserbringung vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein solcher unbefristeter Vertrag kann – sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde – mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich jeweils zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Bei befristeten Dienstleistungen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

14.4 Für Werkleistungen gilt Folgendes: Werkleistungen sind entsprechend der konkreten Vereinbarung und enden mit Ende der Leistungserbringung. Sollte im Vertrag keine ausdrückliche Regelung vereinbart worden sein, ist eine ordentliche Kündigung und auch eine ganz oder teilweise Abbestellung (§ 1168 ABGB) ausgeschlossen.

14.5 Jeder Vertragspartner ist bei Dienst- und Werkleistungen aber berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen schriftlich außerordentlich zu kündigen, falls die anderen Vertragspartner einer wesentlichen Vereinbarung des Vertrags und/oder der damit verbundenen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt. Die außerordentliche Kündigung ist nur zulässig, wenn die anderen Vertragspartner vorher schriftlich abgemahnt wurden, wobei die Gründe für die Abmahnung konkret zu benennen sind, und es der andere Vertragspartner in Folge unterlässt, die Zuwiderhandlung innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen ab Absenden der Abmahnung abzustellen und die Folgen der Zuwiderhandlung vollständig zu beseitigen. Die außerordentliche Kündigung muss spätestens innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes ausgesprochen werden, widrigenfalls eine außerordentliche Kündigung unzulässig ist. Als wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, gilt insbesondere die nicht vollständige Bezahlung von fälligen Entgelten.

15. Salvatorische Klausel

15.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder der Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag oder die Allgemeinen Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern gewollten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommt.

16. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

16.1 Der Vertrag und die damit zusammenhängenden Allgemeinen Bedingungen sowie alle Ansprüche und Rechte, die daraus entstehen bzw. damit zusammenhängen, unterliegen ausschließlich materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der (internationalen und nationalen) Verweis- und Kollisionsnormen.

16.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Allgemeinen Bedingungen ergeben oder insbesondere auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist ausschließlich das in Wien für Handelssachen sachlich zuständige Gericht zuständig. Der

© 2026 SEC Consult

Auftragnehmer ist jedoch zusätzlich wahlweise berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

16.3 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, das Bestehen, den Inhalt und das Ergebnis jedes Verfahrens vertraulich zu behandeln, sofern nach anwendbarem Recht nicht etwas anderes zwingend vorgesehen ist.

17. Datenschutz

17.1 Der Auftraggeber bestätigt und stellt sicher, dass der Auftragnehmer keine personenbezogenen Daten im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet. Sollte sich der Auftraggeber entschließen, vom Auftragnehmer die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erbringung der Leistungen zu verlangen oder sollte der Auftragnehmer feststellen, dass der Auftraggeber entgegen seiner Bestätigung nach Satz 1 personenbezogene Daten zur Verarbeitung an den Auftragnehmer überlässt, vereinbaren die Vertragspartner, dass:
eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten eine unmittelbare Auswirkung auf die Erbringung der Leistungen hat, was möglicherweise eine Überprüfung und Änderung des Vertrages, insbesondere des Leistungsumfangs und der kaufmännischen Bestimmungen, erfordert;
sie die notwendigen Vertragsanpassungen ausverhandeln und einvernehmlich festlegen werden;
der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten eine angemessene dokumentierte Weisung erteilen wird;
bis zu einer Einigung etwaige Pönalen oder Service Levels in Bezug auf die von der Datenverarbeitung betroffenen Leistungselemente nicht zur Anwendung gelangen;
der Auftraggeber mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer erst nach Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung und sonstiger erforderlicher Änderungen sowie nach Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten beginnen oder fortsetzen darf.

18. Compliance

18.1 „Compliance-Gesetze" sind die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug und Steuerhinterziehung, Menschenrechte, Wettbewerb, Exportkontrolle sowie nationale und internationale Sanktionen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: (i) die geltenden Compliance-Gesetze einhält; (ii) über interne Richtlinien zur Einhaltung der höchsten Integritäts- und Ethikstandards im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit verfügt; (iii) weder er noch eine in seinem Namen tätige Person in den letzten fünf Jahren von einer gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Behörde wegen eines Verstoßes gegen Compliance-Gesetze verurteilt oder mit Sanktionen belegt wurde. Während der gesamten Laufzeit des Vertrags verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere den Compliance-Gesetzen, zu erfüllen. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Allgemeinen Bedingungen ergeben oder insbesondere auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist ausschließlich das in Wien für Handelssachen sachlich zuständige Gericht zuständig. Der Auftragnehmer ist jedoch zusätzlich wahlweise berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

18.2 Im Falle eines Verstoßes gegen eine der in Punkt 18.1 genannten Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen, einschließlich eines Compliance-bezogenen Ereignisses im Zusammenhang mit dem Vertrag (wie z.B. die Einleitung einer Untersuchung durch eine gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Behörde im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Compliance-Gesetze), verpflichtet sich jeder Vertragspartner, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren und alle von dem anderem Vertragspartner vernünftigerweise angeforderten Informationen in dieser Angelegenheit zur Verfügung zu stellen, wenn ein solcher Verstoß geeignet ist, den Ruf des anderes Vertragspartners zu beeinträchtigen.

18.3 Der Auftraggeber erkennt an, dass die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Lieferungen, Ergebnisse, Technologien und Leistungen („Deliverables") den Einfuhr- und Ausfuhrkontrollbestimmungen („Ausfuhrkontrollbestimmungen") unterliegen können und dass jede Weitergabe der Deliverables mit allen Ausfuhrkontrollbestimmungen übereinstimmen muss. Daher darf der Auftraggeber die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Deliverables (auch wenn sie in andere Produkte integriert sind) weder direkt noch indirekt in ein Land (oder zur Verwendung in einem solchen Land) (wieder-)verkaufen, exportieren oder reexportieren oder an ein verbundenes Unternehmen weitergeben, wenn dies gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt, das/die auf den Vertrag anwendbar ist, oder den Auftragnehmer dazu veranlasst, gegen ein Gesetz oder eine Verordnung zu verstoßen, dem/der er unterliegt oder unterliegen könnte. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Lieferung von Deliverables zu erhalten und aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer rechtzeitig alle Informationen und Dokumente (z.B. Endbenutzererklärung und Programmbeschreibung) zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der erforderlichen Exportkontrollprüfung in Bezug auf die Deliverables oder für die Einholung der entsprechenden staatlichen Genehmigungen erforderlich sind. Der Auftraggeber garantiert, dass die Deliverables nicht für den Entwurf, die Entwicklung oder die Produktion von nuklearen, militärischen, ballistischen,

© 2026 SEC Consult

biologischen oder chemischen Waffen verwendet werden; sie dürfen auch nicht weitergegeben und/oder weiterverkauft werden, wenn der Auftraggeber weiß oder vermutet, dass sie für einen solchen Zweck bestimmt sind oder verwendet werden könnten. Der Auftraggeber sichert hiermit zu und gewährleistet, dass die Deliverables nicht in Verbindung mit Transaktionen mit Einrichtungen und/oder Personen verwendet werden, die in den von den USA, der EU oder einer anderen anwendbaren Rechtsordnung veröffentlichten Listen als sanktionierte, verweigerte Parteien, speziell benannte Staatsangehörige oder eingeschränkte Parteien aufgeführt sind. Der Auftraggeber erkennt hiermit an, dass es dem Auftragnehmer untersagt sein kann, sich an Boykotten gegen bestimmte Länder zu beteiligen oder diese zu unterstützen, wenn diese Boykotte diskriminierend, unsanktioniert oder nach den für den Auftragnehmer oder die betreffende Transaktion geltenden Gesetzen rechtswidrig sind. Aus diesem Grund wird kein Vertragspartner Maßnahmen ergreifen (oder dazu verpflichtet sein) oder unterlassen, die nach den Gesetzen einer anwendbaren Rechtsordnung nicht zulässig oder verboten sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Entzug von Genehmigungen oder Lizenzen aufgrund von Änderungen der Rechtsvorschriften.

18.4 Verstößt der Auftraggeber gegen eine der in Punkt 18.3 genannten Bestimmungen, kann der Auftragnehmer den Auftraggeber von der sofortigen Aussetzung der Leistungen und/oder des Vertrags wegen erheblicher Verletzung ganz oder teilweise in Kenntnis setzen. Wenn der Auftraggeber diesen wesentlichen Verstoß nicht innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung zur Zufriedenheit des Auftragnehmers behebt, kann der Auftragnehmer den Vertrag sofort und einseitig kündigen, ohne für eine Strafe oder Entschädigung aufgrund einer solchen Kündigung haftbar zu sein, und behält alle Rechte zur Geltendmachung von Schäden, Verlusten, Ausgaben und Kosten, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben.

© 2026 SEC Consult